

<p>Gemäß § 53 / b. d. B. G. O. G. an die Abgeordneten verteilt <u>Abänderungsantrag</u></p>

der Abgeordneten Jakob Auer, Jan Krainer
und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz 2009 samt Anlagen
(111 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I lauten die Schlusssummen:

	„Allgemeiner Haushalt	Ausgleichs- haushalt	Gesamt- haushalt
Ausgaben	77.469,873	101.769,357	179.239,230
Einnahmen	63.884,158	115.355,072	179.239,230
Abgang	13.585,715	-	-
Überschuss	-	13.585,715	-

2. In Artikel VI Abs. 2 Z 2 wird der Verweis „gemäß Artikel IV Abs. 1“ ersetzt durch den Verweis „gemäß § 41 Abs. 6 Z 1 BHG“.

3. Artikel VIII Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien für von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG und deren Rechtsnachfolger zur Finanzierung der Infrastruktur gemäß § 47 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992, durchzuführenden Kreditoperationen in einem Ausmaß zu übernehmen, dass der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 2 400 Millionen Euro an Kapital und 2 400 Millionen Euro an Zinsen und Kosten und die Kreditoperationen im Einzelfall 1 500 Millionen Euro an Kapital nicht übersteigt;“

4. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

a) nach dem Voranschlagsansatz 1/10138:

1/1014	Verwaltungsakademie des Bundes:
1/10140/43	Personalausgaben
1/10143/43	Anlagen
1/10147/43	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
1/10148/43	Aufwendungen"

b) nach dem Voranschlagsansatz 2/10139:

"2/1014 Verwaltungsakademie des Bundes:
2/10144/43 Erfolgswirksame Einnahmen"

c) beim Ausgaben- und Einnahmenparagrah 1014 jeweils die Fußnote:

"1014 Anwendung der Flexibilisierungsklausel"

5. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet der Ausgaben- und Einnahmentitel 400 jeweils „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“ sowie die Bezeichnung des Voranschlagsansatzes 1/20157 „Arbeitsmarktpolitische Leistungen gem. ALVG, AMVG und AMFG (variabel)“.
6. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden die Voranschlagsansätze „2/51267, 2/51287“ in der Fußnote zum Voranschlagsansatz 1/02118 durch die Voranschlagsansätze „2/51268, 2/51288“ ersetzt.

Begründung:

Die Abänderungen in der Anlage I der Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz 2009 führen zu einem um 27,529 Millionen Euro höheren Abgang, welcher durch zusätzliche Kreditoperationen im Ausgleichshaushalt ausgeglichen wird; dadurch ändern sich die Schlusssummen entsprechend (Z 1).

Durch die Änderung des Verweises in Artikel VI Abs. 2 Z 2 wird klargestellt, dass Umschichtungen sämtlicher Budgetmittel, also auch solcher, die aus gesetzlichen Verpflichtungen resultieren, ausgeschöpft sein müssen (Z 2).

Für den Fall, dass ÖBB-Infrastruktur Bau AG und ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG rückwirkend zum 1. Jänner 2009 zu einer einzigen Infrastrukturgesellschaft verschmolzen werden sollten, soll die bisherige Ermächtigung des Artikel VIII Abs. 1 Z 7, Haftungen für Kreditoperationen zu übernehmen, auch gegenüber Rechtsnachfolgern der ÖBB-Infrastruktur Bau AG ausgedehnt werden. Darüber hinaus wird bei dieser Gelegenheit das Zitat des bezughabenden Gesetzes (Bundesbahngesetz anstatt Bundesbahnstrukturgesetz 2003) richtiggestellt. Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert (Z 3).

Mit der Einrichtung der Verwaltungsakademie des Bundes (Schloss Laudon) als Anwenderin der Flexibilisierungsklausel durch eine Verordnung, die zeitgleich mit dem Bundesfinanzgesetz 2009 in

Kraft treten wird, ist die Einfügung gesonderter Paragrafe und Voranschlagsansätze erforderlich (Z 4).

Redaktionelle Richtigstellungen insbesondere hinsichtlich der Ressortbezeichnung sowie im Hinblick darauf, dass gemäß § 1 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes Beihilfen für Kurzarbeit nach dem Arbeitsmarktservice- sowie dem Arbeitsmarktförderungsgesetz auch aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen (variablen) Aufwand bedeckt werden können (Z 5 und Z 6).

Wagner
b. Zwickler

Stro
Stro
Wagner